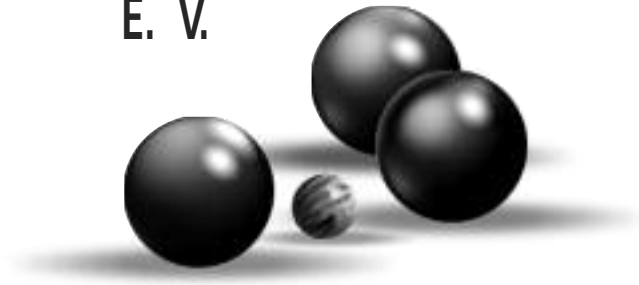


S A T Z U N G

Fassung vom 28. Januar 2011

P É T A N Q U E
F R E U N D E
D U R L A C H
E. V.



gegründet 1997

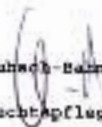
VR 436; Petanque Freunde Durlach e.V.

Die durch Mitgliederversammlung vom 28.01.2011 beschlossene
Änderung der Satzung die in der vorstehenden Niederschrift
beurkundet ist, wurde am 25. März 2011 in das Vereinsregi-
ster des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 21.03.2011

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

- Registergericht -


Kuhnle-Baumer
Rechtspflegerin



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND GRÜNDUNG	Seite 2
§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS	Seite 2
§ 3 VERBAND	Seite 3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	Seite 3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER	Seite 5
§ 6 ORGANE DES VEREINS	Seite 5
§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS	Seite 8
§ 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	Seite 8
§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	Seite 8

§ 1 NAME UND GRÜNDUNG

Der Verein führt den Namen Petanque Freunde Durlach e.V.
Seinen Sitz hat der Verein in Karlsruhe-Durlach.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Seine Gründung erfolgte zum 28. Februar 1997 in Karlsruhe-Durlach.

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Boule-Sportes unter Beachtung der kameradschaftlichen und sportlichen Fairness. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von Trainingsabenden, Veranstaltung von Bouleturnieren sowie Teilnahme an Turnieren und Ligaspielen

§ 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.6 Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2.7 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2.8 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 2.6 und § 2.7 beschließen, dass dem Vereinsvorstand oder für ein Vereinsamt eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.

§ 3 VERBAND

Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landesverbände und des Badischen Sportbundes.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

§ 4.1 Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, indem sie einen Aufnahmeantrag des Vereins vollständig ausfüllt und unterschreibt und dabei die Satzung des Vereins anerkennt. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen ist nur mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten gültig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4.2 Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern, d.h.

– Ehrenmitgliedern

(Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.)

– aktiven Mitgliedern

(Aktive Mitglieder erhalten über die Pétanque Freunde Durlach e.V. die Spielerlizenz des Deutschen Petanque Verbandes)

– passiven Mitgliedern

(Passive Mitglieder erhalten über die Pétanque Freunde Durlach e.V. keine Spielerlizenz und sind aufgrund der Lizenzpflicht bei offiziellen d.h. Verbands-Turnieren und Ligaspielen nicht spielberechtigt. Die Teilnahme am internen Spiel und Trainingsbetrieb und an sonstigen internen Veranstaltungen ist gestattet.)

– jugendlichen Mitgliedern

(Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.)

b) Fördermitgliedern

(Personen, die durch ein- oder mehrmalige Zahlungen den Verein unterstützen.)

- § 4.3 Der Beitrag ist verschieden gestaffelt nach Aktiven, Passiven, Familienbeiträgen, Jugendlichen und Fördermitgliedern.

Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zu entrichten.

- § 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres. Für das laufende Haushaltsjahr ist das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

- b) Durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen: wegen Handlungen, die das Ansehen des Clubs schädigen; wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens; wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand bleibt; wegen Diebstahl oder Unterschlagung von Vereinseigentum bzw. Vereinsmitteln; wegen wiederholter Weigerung den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit mindestens 3/4 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mind. einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsantrag mit der Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit mindestens 2/3 Mehrheit. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- c) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus o.a. Gründen erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- § 5.1 Die ordentlichen Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- § 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den Satzungsaufgaben gehören.
- § 5.3 Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge zu richten.
- § 5.4 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dementsprechenden vereinsdienlichen Weisungen des Vorstands Folge zu leisten.
- § 5.5 Der Anspruch eines Spielers auf einen Platz in einer Mannschaft besteht nicht.
- § 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen wurden, fristgemäß zu bezahlen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

§ 6.1 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und zusätzlich

dem Kassenwart

dem Geschäftsführer

dem Schriftführer

den Mannschaftsführern der Ligamannschaften

Alle 2 Jahre werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

der Vorstand gemäß § 26 BGB

der Kassenwart

der Geschäftsführer

der Schriftführer

Die Mannschaftsführer werden von den Mitgliedern der Ligamannschaften aus ihrem Kreise gewählt.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt des Kassenwarts, des Geschäftsführers oder des Schriftführers kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand tagt, falls erforderlich, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6.2 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder erfolgen. Sie ist zugleich auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt wurden, und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Die Kasse muss nach Ende des Geschäftsjahrs und vor Durchführung der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft werden. Die Kasse kann außerdem nach angemessener vorheriger Anmeldung von den Prüfern beliebig oft geprüft werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Wahlen zu Vereinsorganen sind geheim. Auf Antrag kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies befürwortet.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlgangs. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein dritter Wahlgang. Erreicht immer noch kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet das Los.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter mit unterzeichnet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) Bericht über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
- c) Jährlicher Bericht der Kassenprüfer
- d) ggf. Satzungsänderung und allgemeine Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheitsbeschluss von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist in der Ankündigung der Versammlung bekannt zu machen.

- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren, Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- g) Beschlussfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Verschiedenes

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlage, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste und Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung vom 28. Februar 1997 wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2011 in Karlsruhe-Durlach geändert und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Nachfolgend sind die Originalunterschriften der Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

W. Klein
Thomas Loh
Michael Jansen
Sibria Kundig
Jennifer Sgusman
Ante Mays
Lorenz Wäster
Lutz Tarets
Gisela Jansen
[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

28.2.1997
Johann Palz
Jörg Mühlhölzer
Markus Bader
Martin Menninger
Karl Birro
Hans-Heinrich Wank
D. Welf

Der Verein "Pilsener Freunde Durlach e.V."
des Klosters-Durlach, dessen Satzung am 18.07.1997
errichtet ist, wurde am 08. Juli 1997 unter VR 436
in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach
eingetragen.

Kloster-Durlach, den 10.06.1997

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach
- Registeramt -

[Signature]
(Stempel)
Stempel



